

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

Ilim Timber Bavaria GmbH (Landsberg am Lech)
Ilim Timber Europe GmbH (Landsberg am Lech)
Ilim Nordic Timber GmbH & Co. KG (Wismar)

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im weiteren „AGB“ genannt) gelten für alle Vertragsbeziehungen einer der drei vorgenannten Gesellschaften als Vertragspartner (nachfolgend jeweils „ITI“ genannt) mit Kaufleuten im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlich rechtlicher Sondervermögen (nachfolgend jeweils „Kunde“ genannt).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von ITI erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen eines Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ITI stimmt der Geltung ausdrücklich zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn ITI in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos ausführt. Für den Inhalt individueller abweichender Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ITI maßgebend

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von ITI sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen von ITI bedürfen zur Rechtswirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch ITI. Das letzte Angebot hebt stets vorangegangene Angebote auf.
- 2.2 Eine Bestellung des Kunden bei ITI ist ein bindendes Angebot des Kunden, an welcher dieser mindestens 14 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann ITI dieses entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware annehmen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware.

3. Zusicherungen/Garantien

- 3.1 Die in den Angebotsunterlagen von ITI ggf. enthaltenen Hinweise (technische Daten/Normen und sonstige Angaben) beinhalten keine Garantien/Zusicherungen. Sämtliche Zeichnungen/Abbildungen oder Maße/Gewichte oder sonstige Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 3.2 ITI übernimmt keine Haftung für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck. Dies gilt auch wenn ITI Empfehlungen für den Einsatz abgibt, es sei denn ITI hat eine bestimmte Eigenschaft/Eignung schriftlich zugesichert. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Geeignetheit für die von ihm avisierte Verwendung selbst zu prüfen. Muster dienen stets nur zur Beurteilung von Durchschnittsqualität der Ware.

4. Preise

- 4.1 Preise sind stets freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preise von ITI angenommen.
- 4.2 Festpreise sind nur solche Preise, die ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden. Diese Festpreise gelten nur bis zum vertraglichen Liefertermin als fest vereinbart.
- 4.3 Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, verstehen sich alle Preise ab Werk oder Lager von ITI (frei LKW oder frei Waggon, verladen) ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung und Zölle. Ferner verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Ein Kunde mit Sitz außerhalb Deutschlands hat beim Erwerb der Produkte die Regelungen der Erwerbssteuer/Einfuhrumsatzsteuer des maßgeblichen Wirtschaftsraums zu beachten, insbesondere unaufgefordert die Umsatzsteueridentifikationsnummer ITI bekannt zu geben und notwendige Auskünfte zu erteilen. Bei Missachtung hat der Kunde den dadurch entstandenen Aufwand/Schaden zu ersetzen.
- 4.5 Etwa bewilligte und ausgewiesene Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütung entfallen bei gerichtlichen Verfahren, Insolvenz und bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat.
- 4.6 Bei Sukzessivlieferungsverträgen sowie allen Bestellungen auf Abruf berechnet ITI die am Liefertag gültigen Preise von ITI. Dies gilt auch für alle anderen Aufträge, sofern die Lieferung später als vier Monate nach der Auftragserteilung erfolgt.
- 4.7 ITI behält sich das Recht vor, die Verkaufspreise nach Ablauf von sechs Wochen seit Vertragsschluss angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages nachweisbare und erhebliche Erhöhungen der Kostenfaktoren eintreten (z.B. Steuererhöhung, Material- oder Rohstoffkostenerhöhungen). Auf Verlangen wird ITI diese Preissteigerungen nachweisen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit sich nicht etwas anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag (auch bei Teillieferungen) sofort fällig und binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 5.2 Die Gewährung von Skonti bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ITI über den Betrag verfügen kann. Eine Scheck-/ Wechselbezahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst wird. Wechsel und Schecks nimmt ITI nur erfüllungshalber entgegen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt stets der Vertragspartner.
- 5.4 Ab Fälligkeit berechnet ITI 5% Fälligkeitszinsen p.a. Gerät der Kunde in Verzug, so ist ITI berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 5.5 Wenn ITI Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren (auch vorläufig) eröffnet wird oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so ist ITI berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. ITI ist ferner in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 5.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig, entscheidungsreif oder von ITI anerkannt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, sofern es sich bei den Gegenforderungen nicht um auf Zahlung gerichtete Ansprüche handelt.

6. Lieferung, Lieferfristen

- 6.1 Die Lieferfristen und -termine von ITI ergeben sich nur aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung von ITI. Diese Lieferzeiten sind für ITI stets freibleibend. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der stets der Schriftform und müssen ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet werden. Die Liefertermine beziehen sich stets auf die Fertigstellung und Bereitstellung bei ITI ab Werk.
- 6.2 Lieferzeit und -termine gelten immer nur als annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung vom Kunden zu erfüllenden Verpflichtungen (z.B. Beibringung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Leistung von vereinbarten Vorauszahlungen etc). Lieferzeit und Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware das Werk oder Auslieferungslager bis Ende der Lieferzeit verlassen hat bzw. der Transportperson übergeben wurde oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine Lieferzeit von zwei Wochen nach der von ITI angegebenen Lieferzeit gilt stets noch als rechtzeitig.
- 6.3 Bei nachträglichen Vertragsänderungen, die die Lieferzeit beeinflussen können und die nicht von ITI zu vertreten sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.
- 6.4 Transportschäden hat der Kunde unverzüglich dem Transportführer anzuzeigen und ITI vor der Abnahme anzuzeigen.
- 6.5 Die vereinbarte Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von ITI.
- 6.6 Im Falle Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von ITI und/oder deren Vorlieferanten unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe) – hat ITI diese auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall kann ITI die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist ITI von der Lieferverpflichtung frei ohne das der Kunde hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Falls die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind der Kunde und ITI nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7 Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Kunde auch bei von ITI zu vertretendem Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 11 verlangen.
- 6.8 Soweit ITI aus einem Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann ITI die Lieferung verweigern, wenn ITI nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn der Warenkreditversicherer dem Kunden das Kreditlimit streicht/wesentlich kürzt oder das Kreditlimit erreicht ist, und hierdurch der Zahlungsanspruch von ITI gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt wenn Sicherheit geleistet wird.

7. Mindermengen/ Teillieferungen

- 7.1 Teillieferungen durch ITI sind in zumutbarem Umfang stets zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.2 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Gesamtmenge sowie übliche geringfügige Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Kunden nicht zu einer Reklamation.

8. Annahme

- 8.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware werden hierdurch nicht berührt. Eine Abnahmepflicht besteht nicht, soweit die gelieferte Menge zulässige Abweichungen übersteigt oder im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware dann, wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit der Ware die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.
- 8.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er vertragliche Mitwirkungspflichten (z.B. Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Abnahme, Versandanweisungen), so ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Ware Holz ist ein Naturstoff mit naturgegebenen Eigenschaften. Abweichungen und Merkmale, insbesondere die unterschiedlichen physikalischen, biologischen und chemischen Eigenschaften, sind daher zu beachten und vom Kunden zu berücksichtigen. Die Farbe, Maserung, Struktur und sonstige Unterschiede innerhalb einer Holzart gehören zu den natürlichen Eigenschaften der Ware und begründen keinen Mangel.
- 9.2 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die Produktbeschreibung von ITI als vereinbart.
- 9.3 Geringfügige Abweichungen bei Holzprodukten, die bedingt durch die Natürlichkeit des Werkstoffes sind, stellen keinen Mangel dar. Bei unerheblichen Abweichungen von einer vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Nutzbarkeit für den Verwendungszweck sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Eine Reklamation auch solcher Mängel hat vor der Ver-/Bearbeitung der Ware zu erfolgen.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist für die von ITI gelieferte Ware beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Gefahrenübergang. Im Hinblick auf die Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden gilt stets § 377 HGB. Kommt der Kunde dieser unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nicht spätestens binnen 3 Werktagen nach Lieferung nach, gilt bei einem erkennbaren Mangel die Ware als genehmigt.
- 9.5 Wird die Ware auf Besichtigung gekauft und durch den Kunde am Lagerort der Ware übernommen, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen, auch wenn ihnen der Mangel unbekannt geblieben ist.
- 9.6 Bei berechtigter/fristgemäßer Mängelrüge ist ITI zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung bzw. nach Wahl von ITI zur Ersatzlieferung der Ware verpflichtet. ITI kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber ITI nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Ist die Nacherfüllung nicht möglich oder unzumutbar, ist ITI nach seiner Wahl berechtigt, den Minderwert gutzuschreiben und die beanstandete Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Schlägt die Nachbesserung/Ersatzlieferung trotz angemessener Fristsetzung zweimal fehl oder wird diese unberechtigt verweigert, kann der Kunde -nach seiner Wahl- nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

- 9.7 ITI ist stets berechtigt, die Ware zu verändern/verbessern (ohne die Funktion der Ware nachhaltig zu verschlechtern), ohne den Kunde hiervon vorher informieren zu müssen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 9.8 Gewährleistungsansprüche gegen ITI stehen jeweils nur dem Kunden zu und sind nicht an Dritte abtretbar.
- 9.9 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistungsregelungen für die Ware, im Übrigen gilt Ziff. 11.

10. Gefahrübergang

- 10.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die Transportperson/Spediteur oder der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wurde. Der Versand erfolgt stets -auch bei frachtfreier Lieferung- auf Gefahr des Vertragspartners. ITI haftet nicht für Beschädigungen, Verzögerungen oder Verluste während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach bestem Ermessen von ITI ohne Verpflichtung für die billigste oder eine bestimmte Art der Verfrachtung. Frachtauslagen sind ITI zu erstatten. Falls der Versand ohne Verschulden von ITI unmöglich ist oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunde über.
- 10.2 Eine Retoursendung von Ware an ITI erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners, es sei denn, ITI hat die Rücksendung zu vertreten.

11. Haftung

- 11.1 Soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere auch aus positiver Forderungsverletzung (pFV), aus Verschulden bei Vertragsschluss (cic) und aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sowohl gegen ITI als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatz statt der Leistung, allerdings nur wenn der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird.
- 11.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gem. Ziff. 11.1 gilt nicht
- (a) wenn und soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ITI oder dessen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht,
 - (b) in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (c) bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - (d) wenn die Haftung auf einer Garantie/Zusicherung von ITI beruht.
- 11.3 In jedem Fall ist eine Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 11.4 ITI haftet nicht für Schäden, die aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Produkte resultieren.

12. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Anspruches in 12 Monaten ab Gefahrenübergang, soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Die gelieferte Ware verbleibt Eigentum von ITI bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises für die Ware. Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei ITI oder dessen Gutschrift. Der Kunde verwahrt bis zum Eigentumsübergang auf diesen das (Mit-) Eigentum von ITI unentgeltlich für ITI.
- 13.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, ebenso ist er im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Ver-/Bearbeitung der Ware berechtigt, aber jeweils nur solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Ware im jeweiligen Rechnungswert der Ware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an ITI ab. ITI nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt – jederzeit widerruflich- zum Einzug der Forderung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes ermächtigt.
- 13.3 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines (auch vorläufigen) Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 13.4 Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für ITI, ohne das ITI hieraus Verpflichtungen entstehen. In diesem Falle erwirbt ITI einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware bzw. an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware bzw. der neuen Sache entspricht. Der Kunde verwahrt auch in diesem Fall die im Eigentum/Miteigentum von ITI stehende Sache unentgeltlich für ITI.
- 13.5 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunde nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von ITI hinweisen und ITI unverzüglich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Auf ITI's Verlangen ist der Kunde verpflichtet eine Aufstellung der an ITI nach Maßgabe dieser Ziffer 13 übergebenen Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer zu übergeben sowie nötige Auskünfte zur Geltendmachung der Forderung ggü. dem Dritten zu erteilen. ITI ist jederzeit ermächtigt den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 13.6 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von ITI an den Kunden, oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist ITI berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden zurückzuverlangen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der freihändigen Verwertung trägt der Vertragspartner. Zur Durchsetzung dieser Rechte darf ITI die Geschäftsräume des Kundebetreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kundegegen seine Abnehmer verlangen. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet dessen behält sich ITI vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

14. Warenrücknahme

Für den Fall einer einvernehmlichen Rücknahme der Ware oder einer Rücknahme bei Zahlungsunfähigkeit schreibt ITI den Zeitwert unter Berücksichtigung des Zustandes der Ware gut, sofern eine Verwendung der Ware möglich ist. Eine Rücksendung von Ware ist nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von ITI möglich.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche technischen, kaufmännischen und betrieblichen Informationen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) von ITI und ihren Lieferanten oder eines sonstigen mit ITI verbundenen Unternehmen die der Kunde während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages erhalten hat, strikt geheim zu halten.
- 15.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für solche Informationen gem. Abs. 1, welche dem Kunden von Dritten zugänglich gemacht wurden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 16.1 Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wird der Sitz von ITI vereinbart.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder um die Vertragsbeziehung der Parteien ist München, wobei ITI berechtigt ist, den Kunden auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von ITI, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 16.5 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

17. Datenschutz

- 17.1 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der ITI-Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. ITI erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Die Übermittlung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten an Dritte erfolgt innerhalb der Organisation ITI, zum Zwecke der Auftragsabwicklung. Soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen von ITI erforderlich ist, übermittelt die ITI Fakturierungsdaten direkt oder über einen Kunde im Sinne der Funktionsübertragung (§28 BDSG) an Inkassounternehmen. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung, wird ITI die Kundendaten wieder löschen.
- 17.2 ITI behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten – beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung– zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ITI erforderlich ist.
- 17.3 Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur vorgenannten Datenverwendung.

Stand: November 2016